



Dietmar Erlacher  
Steigenteschg. 13-1-46  
1220 Wien

Organisationseinheit: BMG - II/1 (Ombudsstelle für  
Nichtraucherschutz, Rechts- und  
Fachangelegenheiten Tabak und  
Alkohol)  
Sachbearbeiter/in: Mag. Elisabeth Hochhold  
E-Mail: elisabeth.hochhold@bmg.gv.at  
Telefon: +43 (1) 71100-4581  
Fax:  
Geschäftszahl: BMG-22186/0046-II/1/2011  
Datum: 13.07.2011  
Ihr Zeichen:

[krebspatienten@gmail.com](mailto:krebspatienten@gmail.com)

## **Dietmar ERLACHER, Anfragen**

Sehr geehrter Herr Erlacher!

Bezugnehmend auf Ihr e-mail Ersuchen vom 2.7.2011 dürfen wir zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen Stellung nehmen wie folgt:

### **ad 1) e-Zigarette**

In der Vergangenheit wurden bereits zahlreiche Anfragen an das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und an die AGES-PharmMed herangetragen, wie die Verkehrsfähigkeit von sogenannten E-Zigaretten zu beurteilen ist.

Das beim BMG zuständige Expertengremium, der Abgrenzungsbeirat, wurde daher mit der Frage befasst, ob Nikotininhalatoren als Arzneimittel einzustufen sind. Nach ausführlicher Diskussion kam der Abgrenzungsbeirat zum Schluss, dass das Nikotin in den elektrisch betriebenen Nikotininhalatoren unter die Definition des Arzneimittels gemäß § 1 Arzneimittelgesetz fällt und dass der Inhalationsteil der elektrisch betriebenen Nikotininhalatoren demnach als Medizinprodukt gemäß § 5 (1) Medizinproduktegesetz abzugrenzen ist. Das Gutachten des Abgrenzungsbeirates ist auf der Internetseite des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen veröffentlicht ([http://www.basg.at/uploads/media/070427\\_Ruyan.pdf](http://www.basg.at/uploads/media/070427_Ruyan.pdf)).

Aus dem Gutachten des Abgrenzungsbeirates folgt, dass elektrisch betriebene Nikotininhalatoren den Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes, insbesondere der Zulassungspflicht als Arzneispezialitäten, und den Bestimmungen des Medizinproduktegesetzes unterliegen. Die im Strukturvertrieb angepriesenen elektrisch

betriebenen Nikotininhalatoren sind als Arzneispezialitäten in Österreich nicht zugelassen.

## **ad 2) Tabakwerbung**

Die Veröffentlichung von großformatigen Bildern mit rauchenden Personen ist gewiss im Lichte von Präventionsüberlegungen als problematisch anzusehen, jedoch ist zu gewärtigen, dass sich eine allfällige Gesetzwidrigkeit derartiger Veröffentlichungen nur aus dem Umstand, dass konkrete Produkte beworben werden, ergäbe. Eine gezielte Produktwerbung (in nicht mit Rauchverböten belegten Räumen öffentlicher Orte etc.) ist jedoch bei bildlichen Darstellungen von rauchenden Personen idR nur schwer nachweisbar und sind derartige Fotos von RaucherInnen daher für sich gesehen weder gesetzwidrig noch kann aus dem Konsum einer legalen Droge (Tabak) ein Verstoß gegen Bestimmungen des TabakG abgeleitet werden, sofern dabei nicht gleichzeitig einschlägige NichtraucherInnenschutzbestimmungen (wie eben beispielsweise Rauchverbote in Räumen öfftl. Orte/ Gastronomiebetrieben) missachtet werden.

## **ad 3) Berücksichtigung von im Mall-Bereich gelegenen Verabreichungsplätzen bei Ermittlung der Gesamtanzahl/Verabreichungsplätze bzw. Beurteilung der Hauptraumfrage**

In Bezug auf Gastronomiebetriebe in Einkaufszentren, welche über Verabreichungsplätze in einem von der Mall abgetrennten Lokalbereich sowie in der Mall verfügen, ist in der Frage der Zulässigkeit der Berücksichtigung von im Mall-Bereich gelegenen Verabreichungsplätzen sowohl eine Einbeziehung der im Mall-Bereich gelegenen Verabreichungsplätze – sofern diese von der Betriebsanlagengenehmigung erfasst sind -, als auch eine Qualifikation dieser Bereiche als Teile des Raums öfftl. Ortes (Mall) argumentierbar und ist es daher denkbar, dass in dieser Frage von Behörden unterschiedliche Auffassungen der jeweiligen Entscheidungsfindung zugrunde gelegt werden. Richtig ist, dass auch innerhalb der jeweils unabhängig entscheidenden UVS diese Angelegenheit teilweise kontroversiell gesehen wird.

Eine endgültige Klärung in dieser Frage wird allenfalls durch ein diesbezügliches Erkenntnis des VwGH bzw. allf. VfGH herbeigeführt werden können.

## **ad 4) Donauzentrum, „Pascucci“**

Zu dem von Ihnen aufgezeigten Fall „Cafe Pascucci“ im Donauzentrum ist festzuhalten, dass dem BMG Ergebnisse zu anhängigen Verwaltungsstrafverfahren betreffend dieses Lokal noch nicht vorliegen. Allein aus den von Ihnen übermittelten bildlichen Darstellungen ist es für uns auf Basis der bisher vorliegenden Informationen zweifellos ausgeschlossen, dass in diesem – aufgrund fehlender

Abtrennung (Decke) - eindeutigen Raum öfftl. Ortes keinerlei Rauchverbote gelten sollten.

Gegenständlicher Fall wurde vom BMG zum Anlass genommen, das zuständige MBA 22 um Stellungnahme betr. die do. Verfahrensstände zu ersuchen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen behilflich gewesen zu sein, bedauern die aus Kapazitätsgründen nur mit Verzögerung möglich gewesene nunmehrige Erledigung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:  
Dr. Franz Pietsch

Beilage/n:

Signaturwert	mwRrBwKBNP0mskLhG2rA31hukg6sAoPrT6ye7dqokyP9ynHPvPqw0BMemYj+7REL IHrlXJv2RFxucR/8fNTdhVE1b9ttl3+yK6rRE0UWs+cMRTPJEhEzLF4Qn17mLaYe0 b9gliGzIRaXFx9lgJBke6OAtJnX/IXhyRocHcsbhg=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-07-13T16:20:14+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	